

Amtliche  
Mitteilungen  
der  
Universität  
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 549

Datum: 13.02.2006

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
der Institute der Fakultät Agrarwissenschaften**

---

**Impressum** gem. § 8 Landespressegesetz:

**Amtliche Mitteilungen Nr. 549**

**Herausgeber:** Der Rektor der Universität Hohenheim  
70593 Stuttgart

**Redaktion:** Zentrale Verwaltung, Strukturreferat

**Druck:** Hausdruckerei der Universität Hohenheim

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Institute der Fakultät Agrarwissenschaften**

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Hohenheim am 08. Februar 2006 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Institute der Fakultät Agrarwissenschaften beschlossen.

### **Präambel**

Alle Angehörigen der Institute der Fakultät Agrarwissenschaften sind bestrebt, einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung von Landwirtschaft, Agrar- und Ernährungswirtschaft sowie Verbraucher- und Umweltschutz zu leisten. Zum Selbstverständnis gehört dabei eine internationale Ausrichtung mit hohem wissenschaftlichem Standard in Forschung, Lehre, in der Nachwuchsförderung und im Wissens- und Technologietransfer.

Alle nachfolgend benutzten Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer und können auch in der entsprechend weiblichen Form verwendet werden.

### **§ 1 Geltungsbereich und Struktur**

Die vorliegende Ordnung gilt für alle Institute der Fakultät Agrarwissenschaften.

### **§ 2 Organe der Selbstverwaltung der Institute**

Die Organe der akademischen Selbstverwaltung der Institute sind

1. der Institutsrat (IR)
2. der Geschäftsführende Direktor (GD)

### § 3 Institutsrat (IR)

- (1) Dem Institutsrat gehören an:

kraft Amtes

- a) die am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der hauptamtlich tätigen Professoren und aufgrund von Wahlen
- b) ein Vertreter der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes,
- c) ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter (nichtwissenschaftliches Personal).

Sind dem Institut weniger als drei Professoren zugeordnet, so verringert sich die Zahl der Wahlmitglieder dergestalt, dass die Gruppe des wissenschaftlichen und des nicht-wissenschaftlichen Personals zusammen nur einen Vertreter in den Institutsrat wählt.

- (2) Die Vertreter des wissenschaftlichen und des nicht wissenschaftlichen Dienstes werden von den Mitgliedergruppen in geheimer Wahl in der Reihenfolge der Stimmenanteile gewählt. Die Organisation der Wahl erfolgt in Eigenverantwortung der Mitgliedergruppe. Aus Drittmitteln gemäß § 13 Abs. 7 LHG bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter haben das aktive und das passive Wahlrecht, Stipendiaten haben ebenfalls das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beginnt in der Regel zum 1. Oktober und beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Findet die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt statt, so führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Mitglieder weiter, deren Amtszeit sich entsprechend verkürzt. Wenn ein gewähltes Mitglied die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den der Ausgeschiedene gewählt wurde, im Falle der Mehrheitswahl der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl. Ist die Liste erschöpft oder sind keine gewählten Bewerber mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt. Ist die Wahl einzelner Mitglieder rechtskräftig für ungültig erklärt worden, so führt der Institutsrat in der bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zum Zusammentreten des auf Grund einer Wiederholungs- oder Neuwahl neu gebildeten Institutsrats weiter. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder wird durch die Ungültigkeit der Wahl nicht berührt.
- (4) Den Vorsitz im Institutsrat führt der Geschäftsführende Direktor. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit andere Mehrheiten vom Gesetz her nicht zwingend vorgeschrieben sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Geschäftsführenden Direktors. Dem Institutsrat angehörende sonstige Mitarbeiter gemäß Abs. 1 c) haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Lehre und Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen im Institut wahrnehmen und besondere Erfahrung in diesem Bereich haben. Soweit diese Mitglieder kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.
- (5) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. In Personalangelegenheiten oder auf Antrag eines Gremiumsmitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (6) Der Institutsrat wird vom Geschäftsführenden Direktor mindestens einmal im Jahr einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Institutsrats dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der dem Gremium angehörenden Mitglieder anwesend sind. Ist der Institutsrat wiederholt nicht beschlussfähig, so kann der Geschäftsführende Direktor umgehend eine außerordentliche Sitzung anberaumen, bei der die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben ist. Das Eilentscheidungsrecht des Geschäftsführenden Direktors bleibt davon unberührt.
- (7) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen und den Mitgliedern des Instituts in geeigneter Form bekannt zu geben.

- (8) Der Institutsrat ist im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des Instituts in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung verantwortlich für
  - a) die Koordination der fachgebietsübergreifenden Aufgaben in Lehre und Forschung,
  - b) die Planung der Aufgaben des Instituts, insbesondere auch für seine strategische Weiterentwicklung in Lehre und Forschung,
  - c) die Anträge auf Zuweisung von sächlichen und räumlichen Mitteln sowie deren Verwaltung und angemessene Verteilung auf die Fachgebiete und auf fachgebietsübergreifende Aufgabenbereiche,
  - d) die Nutzung der Einrichtungen des Instituts durch die Mitglieder und Angehörigen der Universität,
  - e) die Wahl des Geschäftsführenden Direktors und dessen Stellvertreters.
- (9) Mittel, die dem Institut auf Grund von Schlüsseln zugewiesen werden, sind grundsätzlich unter Verwendung derselben Schlüssel an die Fachgebiete zu verteilen. Für die Erfüllung dieser Aufgaben, insbesondere für die unter Absatz 8 a) und b) genannten Aufgaben in der Lehre, kann der Institutsrat Haushaltsmittel des Institutsrats in begrenztem Umfang einbehalten. Dabei ist Sorge zu tragen, dass die Arbeitsfähigkeit der Fachgebiete gewährleistet bleibt.
- (10) Der Institutsrat kann Beauftragte für besondere Aufgaben benennen. Er kann ferner Ausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen bilden, die ihn bei seinen Aufgaben beraten und Entscheidungen vorbereiten.
- (11) Die in Absatz 1 b) und c) genannten Gruppenvertreter im Institutsrat können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe abgewählt werden. In diesem Fall erfolgt unverzüglich eine Neuwahl gemäß Absatz 2.
- (12) Der Institutsrat kann Fachgebiete anderer Institute auf Vorschlag eines Mitglieds des Institutsrats und nach Rücksprache mit dem betreffenden Fachgebietsleiter kooptieren. Kooptierte Mitglieder entsenden einen Vertreter mit beratender Stimme in den Institutsrat des kooptierenden Institutes. Hinsichtlich der Nutzung von Institutseinrichtungen sind kooptierte Mitglieder den vollen Mitgliedern gleichgestellt.

#### **§ 4 Der Geschäftsführende Direktor (GD)**

- (1) Der Institutsrat wählt in geheimer Wahl aus der Gruppe der Professoren für eine Amtszeit von zwei Jahren den Geschäftsführenden Direktor und einen oder mehrere Stellvertreter. Eine einmalige Wiederwahl in direkter Folge ist möglich. Eine erneute Wiederwahl ist nach einer Karenzzeit von zwei Jahren möglich. Der Geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter sind im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat vom Rektor zu bestellen. § 3 Abs. 3 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (2) Zum Geschäftsführenden Direktor ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für die Wahl zum stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

- (3) Der Geschäftsführende Direktor führt die Geschäfte des Institutes. Er lädt den Institutsrat mindestens eine Woche im Voraus schriftlich ein, bereitet dessen Entscheidungen vor und setzt die gefassten Beschlüsse um. Er ist dem Institutsrat rechenschafts- und auskunftspflichtig. Er informiert auch alle Mitglieder und Angehörigen des Institutes über wichtige Beschlüsse.
- (4) Der Geschäftsführende Direktor vertritt das Institut nach außen, soweit vom Gesetz her nicht der Dekan oder der Rektor oder eine andere Person zuständig ist.
- (5) Der Geschäftsführende Direktor kann gegen die Beschlüsse des Institutsrats Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Hilft der Institutsrat dem Einspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsvorstand im Rahmen seiner Gesamtverantwortung gemäß § 23 LHG.
- (6) Der Geschäftsführende Direktor kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Institutsrats abgewählt werden, sofern gleichzeitig ein Nachfolger gewählt wird. Der Geschäftsführende Direktor bleibt im Amt, bis der Nachfolger ernannt ist.

### **§ 5 Nutzung der Institutseinrichtungen**

- (1) Die Institutseinrichtungen stehen allen Angehörigen des Institutes im Rahmen ihrer Dienstaufgaben nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachgebietsleiter zur Verfügung. Der Institutsrat kann hierfür Regelungen beschließen.
- (2) Personen, die dem Institut nicht in einem Dienstverhältnis zugeordnet sind (z. B. Emeriti, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Doktoranden und Diplomanden), benötigen zur Benutzung der Einrichtungen des Institutes eine Genehmigung des Geschäftsführenden Direktors, sofern nicht unmittelbar ein Einvernehmen mit dem zuständigen Fachgebietsleiter zustande kommt. Die Genehmigung durch den Geschäftsführenden Direktor erfolgt nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachgebietsleiter. Sie kann für den Einzelfall oder für längere Zeiträume erstellt werden. Kommt keine Einigung zwischen dem Geschäftsführenden Direktor und dem Fachgebietsleiter zustande, entscheidet der Institutsrat über die Nutzung der betreffenden Einrichtung.
- (3) Angehörige anderer Institute können auf Antrag und mit Genehmigung des zuständigen Institutsrats Einrichtungen des Institutes nutzen. Die Genehmigung kann auf Dauer oder nur befristet erfolgen.

### **§ 6 Geschäftsordnung**

Im Rahmen der Bestimmungen des Universitätsgesetzes und dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann das Institut eine Geschäftsordnung zur Regelung des institutsinternen Geschäftsablaufs erlassen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Hohenheim, den 13.02.2006



Prof. Dr. Hans-Peter Liebig  
- Rektor -